



G A T E R S L E B E N E R B L I C K

11. Jahrgang Amtsblatt der Gemeinde Gatersleben, 10. August 2009 Nummer 94

- 1. Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Gatersleben**
- 2. Bekanntmachung des Gesetzestextes des Referentenentwurfs**
- 3. Allgemeinverfügung „Sperrgebiet Erdrutsch Nachterstedt“**
- 4. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung**
- 5. Bekanntmachung einer Indirekteinleitung**

1. Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Gatersleben anlässlich der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt - Öffentliche Bekanntmachung des Termins der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Gatersleben

Nach Art. 90 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung muss vor einer Gebietsänderung durch Gesetz eine Anhörung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Der Entwurf zu § 2 des dritten Gemeindeneugliederungsgesetzes betreffend den Salzlandkreis sieht eine Gebietsänderung für die Gemeinde Gatersleben vor. Der Gesetzestext des Referentenentwurfs wird als Anlage bekannt gemacht. Text und Begründung des Referentenentwurfs können in der Stadtverwaltung Seeland, Ortsteil Nachterstedt, Lindenstraße 1 in 06469 Stadt Seeland, Hauptamt, Zimmer 22 in der Zeit vom 10. August bis 11. Oktober 2009 während der Sprechzeiten:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr.

eingesehen werden.

Zur Gebietsänderung wird am:

Sonntag, den 11. Oktober 2009

in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

eine Bürgeranhörung durchgeführt.

Die Frage lautet:

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Gatersleben in die Einheitsgemeinde Stadt Seeland eingemeindet wird?

Die Bürgeranhörung hat den Zweck, dem Gesetzgeber vor seiner Entscheidung umfassende Kenntnis über den gemeindlichen Bürgerwillen zu verschaffen, den er im Rahmen seiner Abwägung zu berücksichtigen hat.

gez. Dr. Armin Meister
Wahlleiter

Anlage

Gesetzestext des Referentenentwurfs

2. Bekanntmachung des Gesetzestextes des Referentenentwurfs

**Entwurf eines
Dritten Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-
Anhalt
betreffend den Landkreis Salzlandkreis
(Drittes Gemeindeneugliederungsgesetz – 3. GemNeugIG).**

**§ 1
Einheitsgemeinde Stadt Seeland**

Die Gemeinde Gatersleben wird in die Einheitsgemeinde Stadt Seeland eingemeindet. Die eingemeindete Gemeinde wird aufgelöst.

**§ 2
Einheitsgemeinde Stadt Barby (Elbe)**

Die Gemeinde Gnadau wird in die Einheitsgemeinde Stadt Barby (Elbe) eingemeindet. Die eingemeindete Gemeinde wird aufgelöst.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

3. Allgemeinverfügung

Stadt Seeland
Die Bürgermeisterin

Nachterstedt, d. 23.07.2009

Die Stadt Seeland auch im Auftrag und im Namen der Gemeinde Gatersleben erlässt aufgrund von § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt LSA S. 214) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeskostenrechts und des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Lande Sachsen-Anhalt vom 14.02.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt LSA S. 58) folgende

Allgemeinverfügung

Betretungsverbot „Sperrgebiet Erdrutsch Nachterstedt“

1.)

Das Betreten des „Sperrgebietes Erdrutsch Nachterstedt“ in der Stadt Seeland und der Gemeinde Gatersleben, rund um den Concordia See ist ab dem 24.07.2009 untersagt. Das Sperrgebiet umfasst das in der Anlage ausgewiesene schraffiert gekennzeichnete Gelände.

2.)

Die Verfügung zu 1.) gilt nicht für Mitarbeiter der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH , Mitarbeiter des Landesamtes für Geodäsie und Bergbau des Landes Sachsen Anhalt, behördlich beauftragte Gutachter und Sicherheitskräfte.

3.)

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Begründung:

I.

Am 18.07.2009 kam es in der Stadt Seeland im Ortsteil Nachterstedt im Bereich der Siedlung Am Ring – Aussichtspunkt Concordia See zur einem großflächigen Erdrutsch. 2 Häuser wurden völlig zerstört, 3 Personen sind verschollen. Sämtliche Häuser der Straße Am Ring und die Bahnhofstr. 2 und 17/18 wurden evakuiert.

Der Katastrophenfall wurde am 19.07.09 um 12:00 Uhr ausgerufen, der Schadensbereich wurde weiträumig abgesperrt.

Der Katastrophenschutzstab hat am 19.07.09 ein absolutes Betretungsverbot für den gesperrten Bereich bestätigt.

Das Landesverwaltungsamt verfügte am 20.07.09 die Sperrung des Concordia Sees für Fahrzeuge aller Art bis zum 30.09.2009 mit Ausnahme von Fahrzeugen des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Streitkräfte, der Wasserrettung und anderer Behörden.

Erkundungen im Sperrgebiet haben ergeben, dass es in den dort befindlichen Gebäuden seit dem Erdbeben zu Rissen gekommen ist. Im Erdreich haben sich 10 – 30 m lange Erdspalten von der Abbruchkante landeinwärts gebildet.

Der Katastrophenfall wurde am 23.07.09 mit Wirkung am gleichen Tage um 24:00 Uhr aufgehoben.

II.

Die Stadt Seeland ist als allgemeine Gefahrenabwehrbehörde für den Erlass einer Verfügung nach § 13 SOG wegen fehlender spezialgesetzlicher Regelungen zuständig. Die Stadt Seeland ist gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2008 für die Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr zuständig.

Zu 1.)

Nach § 13 SOG können die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr getroffen werden.

Im Sperrbereich besteht eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Menschen, durch weitere Erdbeben oder herabfallende Gebäudeteile.

Die Erkundungsmaßnahmen in den Tagen seit dem Schadensereignis haben ergeben, dass es im gesperrten Bereich weiterhin zu Erdbewegungen durch Senkungen und Spaltenbildung kommt. Es besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass in absehbarer Zeit weitere Erdbeben im Bereich stattfinden oder die dort befindlichen Gebäude durch Erdbewegungen die Standsicherheit verlieren. Daher besteht für dort sich aufhaltende Personen eine Gefahr für ihre körperliche Unversehrtheit und ihr Leben. Außerdem können durch ein Betreten oder Befahren des Gebietes weitere Erdbewegungen ausgelöst werden.

Das Betretungsverbot ist geeignet und erforderlich, um die mögliche Gefährdung von Personen zu verhindern. Andere geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Aufgrund der noch nicht vollständig ermittelten Ursache des Erdbebens und wegen der sich weiter verschärfenden Gefahrenlage durch Erdbewegungen gibt es keine Sicherungsmaßnahmen, die die ausreichende Gewähr dafür bieten, dass es nicht zu einem weiteren Schadensereignis kommt. Daher ist ein absolutes Betretungsverbot auch erforderlich, um Personen vor Schaden zu bewahren.

Zu 2.)

Die Ausnahme vom absoluten Betretungsverbot für die in Verfügungspunkt 2 benannten Personen ist erforderlich, um Sicherungsmaßnahmen im Sperrgebiet durchzuführen, Ursachenerforschung des Erdbebens zu betreiben und die Sperrverfügung bei Verstößen durchzusetzen.

Zu 3.)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im besonderen öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt I S. 686) zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (Bundesgesetzblatt I S. 1010).

Das besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit mit sofortiger Wirkung zu verhüten. Aufgrund des oben näher beschriebenen Sachverhaltes kann davon ausgegangen werden, dass jederzeit die Gefahr von weiteren Schadenereignissen besteht, die geeignet sind hochwertige Schutzgüter wie Leben und Gesundheit von Personen schwerwiegend zu beeinträchtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Seeland, OT Nachterstedt, auch handelnd im Namen und im Auftrag der Gemeinde Gatersleben, Lindenstr. 1, 06469 Stadt Seeland, eingelegt werden.

gez. Meyer
Bürgermeisterin

Anlage
Karte des Sperrgebietes

4. Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Seeland Die Bürgermeisterin

Die Stadt Seeland auch handelnd im Namen und im Auftrag der Gemeinde Gatersleben hat die nebenstehende Allgemeinverfügung über ein Betretungsverbot des Sperrgebietes „Erdrutsch Nachterstedt“ erlassen. Diese Verfügung nebst der dazugehörigen Karte kann bei der Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Lindenstr. 1, 06469 Stadt Seeland, Zimmer 16, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Nachterstedt, d. 23.07.2009

gez. Meyer
Bürgermeisterin

5. Öffentliche Bekanntmachung einer Indirekteinleitung

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Der Salzlandkreis, als untere Wasserbehörde, beabsichtigt die Genehmigung einer Indirekteinleitung

Indirekteinleiter: Novelis Deutschland GmbH
Werk Nachterstedt
Gaterslebener Straße 1
06469 Nachterstedt

Zweck: Ableitung von Produktionsabwasser

Örtliche Lage: Gemeinde Gatersleben
Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der
Gemeinde Gatersleben

auf Grund des Antrages vom 16.04.2009 sowie des Abschnitts 2a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) zu erteilen.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegt der Antrag auf Erteilung der Genehmigung einer Indirekteinleitung in der Zeit von

Montag, 17.08.2009 bis einschließlich Mittwoch, 16.09.2009

in der Stadtverwaltung Seeland, OT Nachterstedt, Lindenstraße 1, 06469 Stadt Seeland, Zimmer 20 während der Sprechzeiten:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr.

sowie beim

Salzlandkreis, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Umweltamt, Raum 527 zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Änderungen berührt werden, kann innerhalb der Einwendungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, also vom 17.08.2009 bis einschließlich 01.10.2009 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Seeland oder beim Salzlandkreis Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Termin, an dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Beteiligten erörtert werden, beginnt:

am: **13.10.2009 um 9:00 Uhr**

im: **Salzlandkreis, Raum 504
Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben**

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Behörden, Betroffene sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Salzlandkreis